

Auszug aus der neuen Allgemeinverfügung vom 19. März 2020:

Weiterhin geöffnet sind:

- Lebensmittelhandel (einschließlich Bäckereien und Fleischereien), Getränke-, Wochen-, Supermärkte und Hofläden
- Banken und Sparkassen
- Apotheken
- Drogerien
- Sanitätshäuser
- Optiker
- Hörgeräteakustiker
- Filialen der Deutschen Post AG und Paketstellen von Logistikunternehmen
- Abhol- und Lieferdienste
- Wäschereien und Reinigungen
- Tankstellen und Kfz-Teileverkaufsstellen
- Zeitungs- und Tabakwarengeschäfte
- Tierbedarf, Bau- und Gartenmärkte
- Fernabsatz- und Großhandel
- Handwerks-, Dienstleistungs- und Beherbergungsbetriebe, insbesondere Betriebe von Kfz-Reparaturen (Ausnahmen siehe Allgemeinverfügung)
- Einrichtungen des Gesundheitswesens, z. B. Physiotherapie; medizinische Fußpflege (Auflagen siehe Allgemeinverfügung)

Zu schließen sind:

- Sämtliche Geschäfte (Einzelhandel einschließlich Fabrikläden und Hersteller-Direktverkaufsstellen), die nicht zu den oben genannten Ausnahmen gehören
- Gaststätten nach Gaststättengesetz (Ausnahme: Verkauf von Speisen und Getränken, die zum Mitnehmen angedacht sind; „Straßenverkauf“; kein Verzehr an Ort und Stelle)
- Übernachtungsangebote im Beherbergungsgewerbe für touristische Zwecke
- Friseure und Barbiergeschäfte
- Tattoo-, Piercing-, Nagel- und Kosmetikstudios
- Massage- und Wellnessstudios und ähnliche Angebote
- Bars
- Cafés, einschließlich Eiscafés (der Straßenverkauf von Eis ist weiterhin erlaubt)
- Kneipen, Clubs, Diskotheken
- Theater, Kinos, Konzerthäuser
- Museen
- Fitness-Studios
- Schwimm-, Freizeit- und Erlebnisbäder, Thermen, Saunen
- Solarien
- Sport- und Freizeiteinrichtungen, Sportanlagen (Für den Sportbetrieb von Kaderathleten können Ausnahmen durch die zuständige Behörde zugelassen werden sofern dies im Einzelfall unerlässlich ist; „Olympia 2020“)
- Spiel- und Bolzplätze
- Zoologische Gärten und Tierparks
- Spielhallen und Spielbanken
- Tanzlustbarkeiten

- Messen, Ausstellungen
- Spezialmärkte
- Wettannahmestellen und ähnliche Unternehmen im Sinne der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. 1 S.202)
- Vergnügungsstätten im Sinne der Baunutzungsverordnung vom 21. November 2017 (BGBl. 1 S. 3786)
- Prostitutionsbetriebe

Generell verboten sind:

- Veranstaltungen, Versammlungen und Ansammlungen, einschließlich solcher unter freiem Himmel (Ausnahmen: Hochzeiten, Trauerfeiern mit Auflagen - siehe Allgemeinverfügung)
- Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften.
- Untersagt ist auch der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Schwimm- und Spaßbädern, Fitnessstudios und ähnlichen Einrichtungen.
- Spielplätze dürfen nicht benutzt werden.